



# Alleinerziehende im Vereinigten Königreich und Deutschland im Vergleich

## Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Anne Lenze



# Alleinerziehende im Vereinigten Königreich und Deutschland im Vergleich

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Anne Lenze



# Inhalt

---

Vorwort	6
Zusammenfassung	8
<b>Empirische Daten: Gemeinsamkeiten und Unterschiede</b>	<b>12</b>
<b>Scheidungsverfahren</b>	<b>13</b>
<b>Unterhaltsansprüche des alleinerziehenden Elternteils</b>	<b>14</b>
<b>Die Wirklichkeit der Unterhaltsansprüche sowie Möglichkeiten der Durchsetzung</b>	<b>16</b>
<b>Erwerbstätigkeit</b>	<b>17</b>
<b>Sozialleistungsrecht</b>	<b>18</b>
<b>Kinderbetreuung und ihre Kosten</b>	<b>20</b>
<b>Was kann aus dem Ländervergleich gelernt werden?</b>	<b>21</b>
<b>Schlussfolgerungen</b>	<b>24</b>
Literatur	25
Über die Autorin	26
Abstract	27
Impressum	28

# Vorwort

---

**A**lleinerziehende Mütter, Väter und ihre Kinder sind sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland viel zu oft von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen. Etwa 37 Prozent von ihnen beziehen in beiden Ländern Grundsicherungsleistungen. Nein-Sagen und Verzicht gehört in ihrem Familienleben zum Alltag. Ihre Kinder erfahren häufig über einen längeren Zeitraum, was es heißt, arm zu sein und nicht im selben Ausmaß wie andere Kinder am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Zwar ist es im Vereinigten Königreich gelungen, in den Jahren bis zum Beginn der Wirtschaftskrise die Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden zu senken. Seit 2010 verharrt sie aber auf einem nach wie vor sehr hohen Niveau. In Deutschland ist das Armutsrisiko von Alleinerziehenden seit 2005 gestiegen.

In beiden Ländern gibt es trotz der sehr unterschiedlichen wohlfahrtsstaatlichen Systeme deutliche Parallelen, wo und warum die Unterstützung von Alleinerziehenden nicht gelingt. Das zeigt die vorliegende, vergleichende Studie von Anne Lenze, Juraprofessorin an der Hochschule Darmstadt. So bekommt in Deutschland und im Vereinigten Königreich mindestens die Hälfte der Alleinerziehenden keinen regelmäßigen bzw. ausreichenden Unterhalt für die Kinder. Die Unterhaltsberechnungen orientieren sich in beiden Ländern primär an der Leistungsfähigkeit des nicht betreuenden Elternteils und nicht an den Bedarfen der Kinder. Sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland hat der Niedriglohnsektor erheblich an Bedeutung gewonnen. Gerade alleinerziehende Mütter, die aufgrund ihrer Fürsorgeverantwortung vermehrt in Teilzeit arbeiten, erreichen daher häufig kein Einkommensniveau, mit dem sie den Unterhalt für sich und ihre Kinder bestreiten können. In der Summe wird die spezielle Lebenssituation von Alleinerziehenden – deren vielfach alleinige Verantwortung für Fürsorge-, Erwerbs- und Hausarbeit – in beiden Gesellschaften immer weniger wertgeschätzt und anerkannt.

Reformen, die die Lebenslage von Ein-Eltern-Familien wirksam und nachhaltig verbessern, sind daher im Vereinigten Königreich wie in Deutschland dringend notwendig. Der Vergleich der beiden Länder soll hier die Möglichkeit eröffnen, voneinander zu lernen. Denn trotz der unterschiedlichen wohlfahrtsstaatlichen Traditionen und Sozialleistungssysteme gibt es in beiden Staaten Ansätze, die für das jeweilige andere Land als Anstoß für Veränderungen dienen könnten.

Mit Blick auf den ausbleibenden Kindesunterhalt besteht zum Beispiel in beiden Ländern dringender Handlungsbedarf. Im Vereinigten Königreich gibt es hier mit dem Child Maintenance Service ein Angebot, das bei der Durchsetzung von Kindesunterhalt recht erfolgreich ist. Hätten mehr Alleinerziehende Zugang zu diesem Service und müssten sie die Kosten der Durchsetzung nicht mit finanzieren, könnte dieses Modell ein Vorbild für Deutschland sein. Im Gegenzug könnte der Unterhaltsvorschuss in Deutschland ein Modell für das Vereinigte Königreich sein. Unterhaltsvorschuss wird in Deutschland vom Staat finanziert, wenn der nicht betreuende Elternteil keinen Unterhalt bezahlt. Als bedarfsunabhängige Leistung kommt diese direkt bei den Kindern an und reduziert Armut wirksam.

Dazu darf sie allerdings nicht auf eine bestimmte Bezugsdauer und Altersgrenze (maximal sechs Jahre und nur bis zum 12. Geburtstag) beschränkt sein, wie es derzeit der Fall ist.

Daneben gibt es in beiden Staaten Herausforderungen mit Blick auf die Lebenssituation Alleinerziehender, für die aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen Systeme eigene Lösungen gefunden werden müssen. Hierzu zählt der weitere qualitative und quantitative Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten, die für die Eltern finanzierbar sind. Zudem müssten Alleinerziehende in beiden Gesellschaftssystemen verstärkt darin unterstützt werden, sich langfristig eine eigene Existenz durch eine auskömmliche Erwerbstätigkeit aufzubauen, in dem ihnen auf ihre Lebenssituation zugeschnittene Aus- und Weiterbildungen ermöglicht werden.

Lösungsoptionen in diesen Handlungsfeldern könnten sich ergeben, wenn weitere international vergleichende Studien zur Lebenslage und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Ein-Eltern-Familien durchgeführt werden. Im Rahmen des Projekts „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ werden wir in diesem Sinne weiter nach Reformmodellen suchen, durch die Alleinerziehende und ihre Kinder die Unterstützung bekommen, die sie für die Bewältigung ihrer spezifischen Situation benötigen. Denn vor allem mit Blick auf das Leben und Aufwachsen der Kinder können wir nicht länger hinnehmen, dass diese Familien so oft in Armut abrutschen und dort verharren.



**Dr. Jörg Dräger**  
Mitglied des Vorstands  
der Bertelsmann Stiftung



**Anette Stein**  
Programmdirektorin  
Wirksame Bildungsinvestitionen

# Zusammenfassung

Alleinerziehende Familien gewinnen sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland als Familienform an Bedeutung. Immer mehr Kinder wachsen in einer Ein-Eltern-Familie auf. Im Vereinigten Königreich ist jede vierte Familie heute alleinerziehend, in Deutschland jede fünfte. In beiden Ländern sind Alleinerziehende in neun von zehn Fällen weiblich, sie wohnen häufiger in der Stadt und leben oft mit nur einem Kind im Haushalt. Obwohl ihre Erwerbsbeteiligung mit 60 Prozent im Vereinigten Königreich und 61 Prozent in Deutschland auf einem recht hohen Niveau liegt, sind Ein-Eltern-Familien in beiden Staaten sehr oft von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht. Entsprechend sind etwa 37 Prozent der Alleinerziehenden im Vereinigten Königreich wie in Deutschland von Grundsicherungsleistungen abhängig, um den Lebensunterhalt für ihre Familien zu sichern. Ein Überblick über die wichtigsten empirischen Daten zu Ein-Eltern-Familien in beiden Staaten findet sich in folgender Tabelle:

TABELLE 1 Empirische Daten zu Alleinerziehenden in Deutschland und im Vereinigten Königreich im Vergleich

	DEUTSCHLAND	GROSSBRITANNIEN
<b>Alleinerziehende absolut</b>	1,64 Mio.	2 Mio.
<b>Anteil Alleinerziehender an allen Familien</b>	Jede fünfte Familie	Jede vierte Familie
<b>Minderjährige/unterhaltberechtigte Kinder in Ein-Eltern-Familien</b>	2,3 Mio.	3,1 Mio.
<b>Anteil alleinerziehender Mütter</b>	89%	91%
<b>Anteil der Ein-Eltern-Familien mit nur einem Kind</b>	68%	58%
<b>Mittleren bis hohen Bildungsabschluss</b>	78%	43%
<b>Niedrigen Bildungsabschluss</b>	23%	57%
<b>Erwerbstätigkeit alleinerziehender Mütter</b>	60,8%	60%
<b>Bezug von Grundsicherungsleistungen</b>	37,6% (SGB-II Leistungen)	37% (Sozialleistungen wegen fehlender Erwerbstätigkeit)
<b>Von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen (AROPE rate)</b>	48% – Paarfamilien 11%	62% – Paarfamilien 18%
<b>Tatsächlich gezahlter Unterhalt für die Kinder</b>	Nur 50% der Alleinerziehenden bekommen Kindesunterhalt, davon die Hälfte aber nicht in der Höhe des Mindestanspruchs	Nur etwa die Hälfte der Kinder hat eine wirksame Unterhaltsvereinbarung

Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von Lenze/Funcke 2016 und Klett-Davies 2016. .

| BertelsmannStiftung



Die Daten weisen auf einige parallele Entwicklungen und Problemstellungen von Ein-Eltern-Familien im Vereinigten Königreich und in Deutschland hin:

- die hohe Armutsbetroffenheit und damit einhergehende Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen,
- die großen Ausfälle beim Kindesunterhalt,
- den zunehmenden Druck auf alleinerziehende Mütter und Väter, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen sowie
- die fehlende Anerkennung für ihre oftmals allein getragene Verantwortung für die Fürsorge der Kinder, Erwerbsarbeit und den Haushalt.

Dabei sind die sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Traditionen und Systeme in beiden Ländern sehr unterschiedlich, so dass auch die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen Alleinerziehende ihren Familienalltag bewältigen, deutlich voneinander abweichen.

Beim **Unterhalt für den betreuenden Elternteil** sind britische Alleinerziehende (noch) deutlich besser gestellt. Das englische Unterhaltsrecht ist darauf ausgelegt, im Rahmen des Ehegatten-Unterhalts „Fairness“ herzustellen. Es gibt zudem keine ausdrückliche Pflicht für den betreuenden Elternteil, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 hat der betreuende Elternteil in Deutschland nur noch Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ex-Partner bis das jüngste Kind drei Jahre alt ist. Danach besteht weitgehend die Pflicht, eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufzunehmen und damit selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen.

Die Methode der Berechnung des **Unterhalts für die Kinder** ist in beiden Ländern unterschiedlich. Der Unübersichtlichkeit des englischen Rechts scheint aber die Einzelfall-Berechnung durch die deutsche Rechtsprechung in nichts nachzustehen. In beiden Ländern bestimmt die Leistungsfähigkeit des nicht betreuenden Elternteils und nicht der Bedarf der Kinder die Höhe des Unterhalts. Tatsächlich kommt nur bei etwa der Hälfte der Kinder sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland regelmäßig und ausreichend Unterhalt an. Dabei existiert im Vereinigten Königreich mit dem Child Maintenance Service eine durchaus wirksame Agentur zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die auch über eigene Sanktionsmittel verfügt. Problematisch ist dabei allerdings, dass Unterhaltspflichtige wie Unterhaltsberechtigte diesen Service bezahlen müssen. So kommt noch weniger Geld bei den Kindern an. In Deutschland sind die Maßnahmen zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, wie Beistandschaft und Kontenabrufverfahren, bei weitem nicht so wirksam. Jedoch gibt es mit dem Unterhaltsvorschuss in Deutschland eine Sozialleistung, mit der der Staat einspringt, wenn kein Unterhalt für die Kinder bezahlt wird. Eine vergleichbare Leistung gibt es im britischen System nicht. Kritisch zu bewerten ist dabei aber, dass die Leistung auf einen maximalen Bezugszeitraum von sechs Jahren und bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes beschränkt ist.

Im **Sozialleistungsrecht** haben beide Länder ähnliche Entwicklungen hinter sich, die man als eine Abkehr von *Welfare* hin zu *Workfare* bezeichnen kann. In Deutschland ist die Erwerbsobliegenheit alleinerziehender Eltern dabei strikter durchgesetzt als im Vereinigten Königreich. Alleinerziehende haben aus Sicht der Rechtssysteme grundsätzlich die Pflicht Vollzeit erwerbstätig zu sein, sobald ihr jüngstes Kind drei Jahre alt ist. Die hohe Zahl an Teilzeit erwerbstätigen alleinerziehenden Müttern zeigt jedoch, dass auch hier Anspruch und Wirklichkeit auseinander klaffen. Im Vereinigten Königreich wurde die Erwerbsobliegenheit Alleinerziehender ebenfalls in mehreren Schritten bis 2012 auf das fünfte Lebensjahr des Kindes vorverlagert. Alleinerziehende im Sozialleistungsbezug können ihre Wochenarbeitszeit aber weiterhin auf 16 Stunden beschränken, wenn sie ein Kind unter 16 Jahren betreuen.

Die Sozialleistungssysteme beider Länder unterscheiden sich weiter grundlegend. Im Vereinigten Königreich werden mit aus Steuermitteln finanzierten „Steuerzuschüssen“, den sogenannten *Tax Credits* (z. B. *Working Tax Credit* oder *Child Tax Credit*), niedrige Einkommen massiv aufgestockt. In diesem Rahmen werden vergleichsweise hohe Leistungen an eine Alleinerziehende mit zwei Kindern ausgeschüttet – unabhängig davon, ob sie arbeitslos, in Teilzeit oder Vollzeit beschäftigt ist. Das deutsche Sozialsystem verfolgt mit einer Kombination unterschiedlichster, bei verschiedenen Ämtern zu beantragender Leistungen, wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss, einen anderen Weg. Die Intransparenz sowie die Regelungen zur wechselseitigen Anrechnung bzw. zur Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen führen jedoch dazu, dass viele Alleinerziehende letztendlich doch auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind.

Der Vergleich zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland zeigt deutlich, dass die materielle Lage Alleinerziehender nicht nur von der Höhe der Sozialleistungen, des Unterhalts und der Einkommen aus Erwerbstätigkeit abhängig ist, sondern dass auch andere Aufwendungen in Betracht gezogen werden müssen, insbesondere die Kosten für **Kinderbetreuung** und die Wohnkosten. Dabei sind die Kosten für Kinderbetreuung im Vereinigten Königreich deutlich höher als in Deutschland. Seit 2009 sind sie dort um 27 Prozent gestiegen. Eine ausreichende und hochwertige Ganztagsbetreuung steht in beiden Ländern nicht zur Verfügung. Hier besteht dringender Nachholbedarf.

Festzuhalten bleibt, dass es weder im Vereinigten Königreich noch in Deutschland gelingt, Alleinerziehende wirksam zu unterstützen. In beiden Ländern sind daher in folgenden Bereichen dringend Reformen notwendig:

- Alleinerziehenden sollten gezielt Qualifikationsmaßnahmen eröffnet werden, die ihnen eine auskömmliche Beschäftigung sichern. Das Verharren von Alleinerziehenden im Niedriglohnsektor, der in beiden Ländern an Bedeutung gewonnen hat, sollte überwunden werden.
- Dem Problem des ausbleibenden Unterhalts für die Kinder muss auf den Grund gegangen werden. Notwendig ist eine konsequente Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Kann kein Unterhalt bezahlt werden, muss der Staat im Interesse der Kinder und ihrer Bildungs- und Teilhabechancen einspringen. Denn Kinder haben ein Recht auf eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung und die Politik sollte ihre Bedarfe und Interessen stärker in den Mittelpunkt rücken.
- Die Leistungen, die Alleinerziehende im täglichen Leben erbringen, verdienen gesellschaftliche Anerkennung und Respekt. Vor allem die gesellschaftliche Bedeutung der Fürsorge für Kinder sollte mehr wertgeschätzt werden. Entsprechend müssen Unterstützungsangebote für Alleinerziehende auch auf die besonderen Herausforderungen dieser Familien zugeschnitten sein und ihren Bedarfen entsprechen.
- Das System zur Bildung und Betreuung von Kindern muss so ausgebaut werden, dass für alle Kinder gute und ganztägige Angebote zur Verfügung steht. Die Kosten müssen dabei finanzierbar sein.

### Alleinerziehende im Vereinigten Königreich und Deutschland im Vergleich

Der Vergleich der sozialen Lage Alleinerziehender in Deutschland und im Vereinigten Königreich<sup>1</sup> zeigt trotz unterschiedlicher wohlfahrtsstaatlicher Rahmenbedingungen frappierende parallele Entwicklungen: die hohe Inanspruchnahme staatlicher Grundsicherungsleistungen, die großen Ausfälle beim Kindesunterhalt, der zunehmende Druck auf die Alleinerziehenden, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, sowie die fehlende Anerkennung der von ihnen unter erschwerten Bedingungen geleisteten Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Ländervergleich macht jedoch auch deutlich, dass die Lebenslage Alleinerziehender und ihrer Kinder nicht allein von ihrer Erwerbsquote und von der Höhe von Unterhaltszahlungen und/oder Sozialleistungen bestimmt wird. Ein Gesamtbild lässt sich nur gewinnen, wenn auch die Kosten des Wohnens und der Kinderbetreuung sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt mit einbezogen werden.

Aufbauend auf den beiden Studien zu Ein-Eltern-Familien im Vereinigten Königreich und Deutschland werden im Folgenden anhand zentraler Themen die Lebenslagen von Alleinerziehenden sowie die Systeme zu ihrer Unterstützung in beiden Ländern vergleichend betrachtet. Damit soll herausgearbeitet werden, ob und was beide Länder voneinander lernen können, auch wenn die Unterstützungssysteme beider Länder auf unterschiedlichen wohlfahrtsstaatlichen Regimen basieren.

### Empirische Daten: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Im Vereinigten Königreich ist der Anteil der Ein-Eltern-Familien an allen Familien größer als in Deutschland. Im Jahr 2015 war dort ein Viertel der Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern alleinerziehend, in Deutschland war es im Jahr 2014 knapp jede fünfte Familie. In beiden Ländern sind Alleinerziehende in neun von zehn Fällen weiblich, sie leben seltener auf dem Land, dafür häufiger in Städten. Im Vereinigten Königreich fällt im Gegensatz zu Deutschland die stark ethnisch geprägte Zusammensetzung der Alleinerziehenden auf. Mehr als die Hälfte der schwarz-afrikanischen, karibischen und schwarz-britischen Elternteile sind dort alleinerziehend.

Dieser Umstand könnte auch erklären, warum Alleinerziehende im Vereinigten Königreich häufiger niedrigere Bildungsabschlüsse aufweisen und seltener erwerbstätig sind als verheiratete Mütter. Im Vereinigten Königreich verfügen etwa 43 Prozent der Alleinerziehenden über einen mittleren bis hohen Bildungsabschluss (Tinsley 2014), während es in Deutschland drei Viertel der alleinerziehenden Mütter sind. Im Vergleich zu Müttern aus Paarhaushalten (16 %) haben alleinerziehende Mütter in Deutschland allerdings auch etwas häufiger einen niedrigen Bildungsabschluss (23 %).

Die Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Mütter liegt in Deutschland und im Vereinigten Königreich auf gleichem Niveau: 2013 waren im Vereinigten Königreich

<sup>1</sup> Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (United Kingdom) ist eine Union von England, Wales, Schottland und Nordirland. Im vorliegenden Text wird für den Vergleich auf die Studien der Bertelsmann Stiftung von Lenze (2014), Lenze/Funcke (2016) sowie Klett-Davies (2016) als Grundlage zurückgegriffen. Daher sei an dieser Stelle auch auf die dort angeführte Literatur hingewiesen. Hier werden nur weitere Literaturangaben gemacht, sofern sie für diesen Text neu hinzugenommen wurden.

60 Prozent von ihnen erwerbstätig (73 % der verheirateten Mütter); in Deutschland lagen die entsprechenden Werte bei jeweils 61 Prozent. In beiden Ländern steigt die Erwerbsbeteiligung der Mütter mit dem Alter der Kinder an, und alleinerziehende Mütter gehen seltener einer Erwerbstätigkeit nach als verheiratete Mütter, wenn ihre Kinder jünger sind. In beiden Ländern hat die Bedeutung von Teilzeitbeschäftigungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Auffällig ist die hohe Übereinstimmung der Inanspruchnahme von staatlichen Grundsicherungsleistungen im Vereinigten Königreich und Deutschland: 2015 bezogen in Deutschland 37,6 Prozent der Alleinerziehenden Grundsicherungsleistungen, im Vereinigten Königreich waren es 2012/13 37 Prozent. Damit geht einher, dass Ein-Eltern-Familien sowohl in Deutschland als auch im Vereinigten Königreich in erheblichem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.<sup>2</sup> Im europäischen Vergleich gilt jemand als arm oder von sozialer Ausgrenzung bedroht, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft: Das Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze, der Haushalt ist von erheblichen materiellen Entbehrung betroffen, oder es liegt nur eine sehr geringe Erwerbsbeteiligung vor (sogenannte „AROE rate“). Einer Veröffentlichung von Eurofound folgend, waren 2012 im Vereinigten Königreich 62 Prozent der Alleinerziehenden von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen (Paarfamilien zu 18 %), in Deutschland 48 Prozent (Paarfamilien zu 11 %).<sup>3</sup>

### Scheidungsverfahren

Sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland war in den letzten Jahrzehnten im Familienrecht die Tendenz zu beobachten, Fragen der elterlichen Sorge aus den Scheidungsauseinandersetzungen der Eltern herauszuhalten. In Deutschland wird seit dem 1. Juli 1998 im Rahmen einer Scheidung nicht mehr automatisch über Sorgerecht oder Kindesunterhalt entschieden, sondern nur noch dann, wenn ein Elternteil die Alleinsorge beantragt oder den Unterhalt für das Kind vor Gericht einklagt. Jedoch kommt es häufig später doch noch zu Gerichtsverfahren, wenn über das Aufenthaltsbestimmungsrecht, den Unterhalt und das Umgangsrecht gestritten wird.

In beiden Ländern dominiert das Modell der gemeinsamen elterlichen Sorge (Shared Parenting). Im Vereinigten Königreich wird darüber hinaus seit 2014 mit dem *Children and Families Act 2014* normativ empfohlen, dass ein Kind jeweils mindestens ein Drittel der Zeit mit jedem Elternteil verbringen soll. Es wäre interessant zu erfahren, ob die Verankerung eines solchen Leitbildes langfristig Verhaltensänderungen herbeiführen kann, indem insbesondere Väter nach der Trennung (mehr) Kontakt zu ihren Kindern halten. Eine entsprechende Evaluation wäre auch für Deutschland wünschenswert, wo die Stärkung der Rechtsposition der Väter im Sorgerecht damit begründet worden war, dass diese sich intensiver in die Verantwortung für die Kinder einbringen würden.

2 An dieser Stelle kann nicht auf einen Vergleich der nationalen Armutsmessung zurückgegriffen werden, da in den beiden Ländern unterschiedliche Berechnungsmethoden gewählt werden. Während im Vereinigten Königreich bei der Berechnung der Armutsgefährdungsquoten die Wohnkosten mit berücksichtigt werden, ist das in Deutschland nicht der Fall. Für einen korrekten Vergleich wird deshalb ein international gängiger Indikator auf der Grundlage der EU-SILC-Daten herangezogen.

3 Die Werte stammen aus Berechnungen von Eurofound, die im Rahmen der Studie „Families in the economic crisis“ (2015) durchgeführt wurden. Die Daten finden sich nicht in der Publikation, wurden der Autorin aber von Eurofound zur Verfügung gestellt und können bei ihr abgefragt werden.

Auch Mediation und Vermittlungsverfahren haben in beiden Ländern in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Im deutschen Verfahrensrecht wurden sie nach und nach verankert. Bei strittigen sorgerechtlichen Fragen kann das Gericht einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung vorschlagen. In diesem Fall wird das Verfahren für die Durchführung einer außergerichtlichen Mediation unterbrochen (§ 36a FamFG). Bei Umgangsschwierigkeiten vermittelt das Gericht und weist auf die Möglichkeiten außergerichtlicher Beratung hin (§ 165 FamFG).

Im Vereinigten Königreich kam es 2013 zu einer Streichung der Prozesskostenhilfe für Eltern,<sup>4</sup> stattdessen wurden verstärkt Mittel für die Familienmediation zur Verfügung gestellt. In der Studie von Klett-Davies (2016) wird kritisch darauf hingewiesen, dass Eltern die Möglichkeit der Mediation häufig nicht kennen und sie eher auf die individuelle Rechtsvertretung vor Gericht vertrauen. Sie können sich die Vertretung eines Anwalts aber häufig nicht leisten, und es kommt vermehrt dazu, dass sie sich vor Gericht selbst vertreten oder gar nicht erst vor Gericht gehen. In Deutschland gibt es im Gegensatz dazu neben der Mediation weiterhin Prozesskostenhilfe für die Vertretung in einem familiengerichtlichen Verfahren.

### **Unterhaltsansprüche des alleinerziehenden Elternteils**

Die Erwerbsobliegenheit der Alleinerziehenden nach der Scheidung ist in Deutschland stärker ausgeprägt als im Vereinigten Königreich. Für deutsche Gerichte besteht nur ein geringerer Spielraum, im Rahmen des Ehegatten-Unterhalts „Fairness“ herzustellen, so, wie es das englische Recht<sup>5</sup> im Rahmen eines weiten richterlichen Ermessens ausdrücklich postuliert. Das englische Familienrecht kennt auch (noch) keine ausdrückliche Pflicht des geschiedenen kinderbetreuenden Ehegatten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen – wenngleich die höchstrichterliche Rechtsprechung zunehmend davon ausgeht, dass nach der Scheidung beide Partner einer Erwerbsarbeit nachgehen (Murphy vs Murphy 2014).

Wenn in Deutschland das jüngste Kind drei Jahre alt ist und ausreichende Betreuungsmöglichkeiten vor Ort zur Verfügung stehen, wird von dem alleinerziehenden Elternteil seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 gemäß § 1570 BGB eine Vollerwerbstätigkeit verlangt. Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden für den Fall vorgesehen, dass eine Alleinerziehende mindestens drei Kinder betreut, im ländlichen Bereich lebt und dort keine ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (zuletzt: BGH 12.3.2014 – XII ZB 234/13).

### **Unterhaltsansprüche der Kinder**

Die Methode der Berechnung des Kindesunterhalts ist in beiden Ländern unterschiedlich. Der Unübersichtlichkeit des englischen Rechts scheint aber die Einzelfall-Berechnung durch die deutsche Rechtsprechung in nichts nachzustehen. Welches der beiden Systeme zu einer besseren Versorgung der unterhaltsberechtigten Kinder führt, lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten nicht entscheiden.

<sup>4</sup> Ausgenommen von der Streichung sind nur Fälle mit Verdacht auf häusliche Gewalt und Kindesmissbrauch.

<sup>5</sup> In Anlehnung an Klett-Davies (2016) wird hier auf das englische Recht Bezug genommen, das in England und Wales gilt. Insgesamt gibt es im Vereinigten Königreich aber drei Rechtssysteme: das englische, das schottische und das nordirische Recht.

In beiden Ländern bestimmt jedoch die Leistungsfähigkeit des getrenntlebenden Elternteils und nicht der Bedarf des Kindes die Höhe des Unterhalts. Als Besonderheit des britischen Rechts fällt aus deutscher Perspektive auf, dass die Leistungsfähigkeit des getrenntlebenden Elternteils als gemindert angesehen wird, wenn dieser mit einer neuen Partnerin / einem neuen Partner und deren Kindern zusammenlebt. In Deutschland wird die Leistungsfähigkeit gegenüber eigenen Kindern durch ein Zusammenleben mit Stiefkindern hingegen nicht als beeinträchtigt gewertet.

Im Vereinigten Königreich reduziert sich der wöchentlich zu zahlende Kindesunterhalt um ein Siebtel für jede Nacht, die das Kind bei dem unterhaltspflichtigen Elternteil verbringt. Eine ähnliche Vorgehensweise existiert in Deutschland nur im Grundsicherungsrecht; dort wird der Regelbedarf der Kinder anteilig nur für diejenigen Tage gezahlt, an denen sich das Kind jeweils im Haushalt eines Leistungsberechtigten aufhält. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf wird um die Hälfte reduziert, wenn eine in etwa hälftige Aufteilung der Betreuung des Kindes vorliegt (BSG 3.3.2009 – B 4 AS 50/07 R). Beim zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch hingegen ändert ein größeres zeitliches Engagement des anderen Elternteils zunächst nichts an der Unterhaltsverpflichtung.

Der BGH geht bislang davon aus, dass auch bei der Ausübung eines deutlich erweiterten Umgangsrechts die Verpflegung des Kindes im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils nicht zu nennenswerten Ersparnissen auf Seiten des betreuenden Elternteils führt (BGH 21.12.2005 – XII ZR 126/03). Generell tut sich die Rechtsprechung in Deutschland noch schwer mit der Einordnung von Sorgemodellen, die deutlich von dem Prinzip abweichen: Eine betreut, der andere zahlt (sog. Residenzmodell). Dies ist im Übrigen auch das einzige Modell, das im deutschen Recht ausdrücklich geregelt ist.<sup>6</sup> Wenn ein Elternteil ein weit über das übliche Maß hinausgehendes Umgangsrecht wahrnimmt und in diesem Rahmen erhöhte Aufwendungen an Fahrt- und Unterbringungskosten hat, kann das Gericht dies im Wege der Einzelfallprüfung jedoch berücksichtigen und den für das Kind zu zahlenden Barunterhalt reduzieren. Dasselbe gilt, wenn er im Zuge des erweiterten Umgangsrechts Leistungen erbringt, die den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise decken (BGH 12.3.2014 – XII ZB 234/13). Erst wenn sich die getrenntlebenden Eltern die Sorge und Erziehung in etwa hälftig teilen (Wechselmodell), werden sie beide entsprechend ihren Erwerbs- und Einkommensverhältnissen barunterhaltspflichtig. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der eine Elternteil das Kind an sechs von 14 Tagen betreut (BGH 5.11.2014 – XII ZB 599/13 Rz 18).<sup>7</sup>

Leider existieren weder für das Vereinigte Königreich noch für Deutschland valide Daten darüber, wie viele Eltern das paritätische Wechselmodell (Shared Parenting) wirklich praktizieren. Es spricht jedoch einiges dafür, dass dieses Modell

<sup>6</sup> § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB postuliert die Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt: Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.

<sup>7</sup> Im Wechselmodell berechnet sich der Unterhalt wie folgt: Wenn beide Elternteile über Einkommen verfügen, ist der Unterhaltsbedarf des Kindes an den beiderseitigen – zusammengerechneten – Einkünften auszurichten. Hinzuzurechnen sind die Mehrkosten (z. B. Wohn- und Fahrtkosten), die dadurch entstehen, dass das Kind nicht nur in einer Wohnung, sondern in getrennten Haushalten versorgt wird. Für den so ermittelten Bedarf haben die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen und unter Berücksichtigung der erbrachten Naturalunterhaltsleistungen aufzukommen (BGH 21.12.2005 – XII ZR 126/03 – Rz 16).

hauptsächlich von Eltern realisiert werden kann, die beide ein höheres Einkommen erzielen. Bei Trennungen von Familien mit niedrigerem Einkommen kann das Wechselmodell für die finanzielle Situation der Kinder durchaus problematisch sein, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursacht (in beiden Wohnungen müssen ein zusätzlicher Raum für das Kind sowie bestimmte Kleidungsstücke, Spielzeug, Schulmaterialien, Möbel etc. vorhanden sein, es können zusätzliche Fahrtkosten entstehen usw.).

### **Die Wirklichkeit der Unterhaltsansprüche sowie Möglichkeiten der Durchsetzung**

Auf der rechtstatsächlichen Ebene fällt nun eine große Übereinstimmung zwischen beiden Ländern ins Auge: Nur etwa die Hälfte der Kinder im Vereinigten Königreich erhält einen ausreichenden Unterhalt vom anderen Elternteil. In Deutschland kommt ebenfalls bei etwa der Hälfte aller alleinerziehenden Eltern kein Unterhalt für ihre Kinder an, ein weiteres Viertel erhält einen Unterhalt, der den Mindestbedarf des Kindes nicht deckt.

Im Vereinigten Königreich existiert mit dem *Child Maintenance Service* eine Agentur zur Durchsetzung des Kindesunterhalts, die auch über eigene Sanktionsmittel verfügt. Dabei erscheint es vorteilhaft, dass eine staatliche Agentur den Unterhaltsanspruch berechnet und durchsetzt – es ist davon auszugehen, dass dadurch Druck auf die Unterhaltspflichtigen ausgeübt wird und die Botschaft vermittelt wird, dass unterlassene Unterhaltszahlungen kein Kavaliärsdelikt sind. Für die Unterhaltsberechtigten kann es eine große Entlastung bedeuten, wenn sie sich nicht selbst um die Geltendmachung ihrer Ansprüche kümmern müssen.

Für die Effektivität der Agentur spricht, dass die Erfolgsquote bei 80 Prozent aller bearbeiteten Fälle liegt und höhere Zahlungsquoten erreicht werden als bei privaten Unterhaltsvereinbarungen. Problematisch ist allerdings, dass die Unterhaltspflichtigen diesen Service mit 20 Prozent und die Unterhaltsberechtigten mit vier Prozent des Kindesunterhalts bezahlen müssen. So kommt noch weniger Geld bei den Kindern an, die ohnehin schon zu einem großen Teil in armutsgefährdeten Haushalten leben. Diese Verfahrensweise scheint insofern unangemessen.

In Deutschland existieren zwar ebenfalls Formen der staatlichen Unterstützung zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Kindern, diese sind aber bei weitem nicht so erfolgreich wie im Vereinigten Königreich. So kann ein Elternteil beim Jugendamt eine Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragen (§ 1712 BGB). Die Wirkung einer solchen Beistandschaft scheint aber eher schwach zu sein: Der im Rahmen einer Beistandschaft erzielte Unterhalt fällt häufig geringer aus, als wenn Alleinerziehende privat einen Anwalt beauftragen (Berkhoff/Hoheisel 2015).

In Deutschland kann anders als im Vereinigten Königreich für ein Kind sechs Jahre lang bis zu seinem 12. Lebensjahr ein staatlicher Unterhaltsvorschuss bezogen werden, wenn der andere Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt (§ 1 UVG). Das ist eine sehr effektive Unterstützung für Alleinerziehende, insbesondere weil sie unabhängig von der Höhe des Einkommens der Alleinerziehenden gewährt wird und damit die materielle Situation in jedem Fall verbessern kann. Kritisch zu bewerten ist jedoch die Beschränkung auf einen maximalen Bezugs-



zeitraum von sechs Jahren bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes sowie der volle Abzug des Kindergeldes seit 2008. Der Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen geht bei der Zahlung von Unterhaltsvorschuss auf das Land und den Bund über und soll eigentlich von dem Unterhaltspflichtigen zurückgefordert werden. Jedoch ist die staatliche Rückholquote ausgesprochen dürftig: 2014 gelang dies deutschlandweit nur in 23 Prozent der Fälle. Offensichtlich sind die deutschen staatlichen Instanzen weniger erfolgreich in der Verfolgung von Unterhaltsschuldnern als die britischen.

In beiden Ländern besteht dringender Forschungsbedarf zu den Gründen des ausbleibenden oder sehr niedrigen Barunterhalts. Falls dies lediglich auf eine schlechte Zahlungsmoral zurückzuführen sein sollte, würde sich auch in Deutschland die Einführung einer staatlichen Agentur anbieten, deren Aufgabe es wäre, wirksam Unterhalt einzutreiben. Damit könnte die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern deutlich verbessert werden. Sollte aber im Wesentlichen mangelnde Zahlungsfähigkeit ursächlich sein, dann würden sich Verbesserungen im Sozialleistungsrecht, z. B. beim Unterhaltsvorschuss, anbieten. Über die Einführung eines solchen Instruments sollte dann auch im Vereinigten Königreich nachgedacht werden.

Denn die Frage des ausreichenden Unterhalts für Kinder getrenntlebender Eltern ist von zentraler Bedeutung: In beiden Ländern ist das Armutsrisiko für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil nicht unterstützt werden, besonders hoch. Erhalten Alleinerziehende keinen existenzsichernden Unterhalt für ein Kind, müssen sie selbst ein höheres Erwerbseinkommen erzielen, um den Bedarf des Kindes zu decken. Sie müssen durch eine Erwerbstätigkeit mehr erwirtschaften als eine vergleichbare ledige Person, um den Sozialleistungsbezug zu verlassen, und sie tun dies unter erschwerten Bedingungen, weil sie häufig allein für die Erziehung der Kinder verantwortlich sind. Fehlender oder zu niedriger Kindesunterhalt ist daher ein zentraler Grund für die „Sozialleistungsfalle“, in der Alleinerziehende feststecken – im Vereinigten Königreich ebenso wie in Deutschland.

### **Erwerbstätigkeit**

Sowohl das Vereinigte Königreich als auch Deutschland haben ähnliche Entwicklungen hinter sich, die man als eine Abkehr von *Welfare* hin zu *Workfare* bezeichnen kann. Es hat sich ein Konzept der wirtschaftlichen Selbstverantwortung durchgesetzt, das mit Ausnahme eines kurz bemessenen Betreuungskorridors in den ersten Lebensjahren eines Kindes von einer grundsätzlichen Erwerbsobliegenheit Alleinerziehender ausgeht.

In Deutschland ist die Erwerbsobliegenheit alleinerziehender Eltern sowohl im Unterhaltsrecht als auch im Sozialleistungsrecht strikter durchgesetzt als im Vereinigten Königreich. Im Unterhaltsrecht hat der Gesetzgeber 2008 das naheheuliche Unterhaltsrecht grundlegend reformiert. Anlass war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern zum Gegenstand hatte. Durch die Reform wurde der Anspruch des Kindes auf persönliche Betreuung durch einen Elternteil auf unterstem Niveau vereinheitlicht. Sowohl für die ehemals verheirateten als auch für die nichtverheirateten Mütter gilt seitdem – auch im Grundsicherungsrecht – das Leitbild, dass die persönliche Betreuung eines Kindes nur noch für die ersten drei Jahre

vorgesehen ist. Danach haben Alleinerziehende grundsätzlich die Pflicht, Vollzeit erwerbstätig zu sein.

Im Vereinigten Königreich haben sich diese Veränderungen vor allem im Sozialleistungsrecht abgespielt. Bis 2008 waren Alleinerziehende mit Kindern bis zu 16 Jahren in der Sozialhilfe nicht zur Arbeitssuche verpflichtet. Die Erwerbsohnenheit wurde in mehreren Schritten bis 2012 auf das fünfte Lebensjahr des Kindes verlagert. Aber auch heute noch können Alleinerziehende bei Sozialleistungsbezug (*Jobseeker's Allowance*) ihre Wochenarbeitszeit auf bis zu 16 Stunden beschränken, wenn sie ein Kind unter 16 Jahren betreuen und das mit dessen persönlichem Erziehungsbedarf begründen können. Diese Regelung gilt auch im geplanten System des *Universal Credit*; sie ist erheblich großzügiger als in Deutschland, wo erst einmal grundsätzlich eine Pflicht zur vollen Erwerbstätigkeit gilt. Diese kann im Einzelfall nur bei einem nachgewiesenen größeren Erziehungsbedarf des Kindes oder bei fehlenden Betreuungsmöglichkeiten reduziert werden.

### Sozialleistungsrecht

Im Jahr 2015 bezogen in Deutschland 37,6 Prozent der Alleinerziehenden Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II). Im internationalen Vergleich sind die Regelsätze des SGB II niedrig (Bahle u. a. 2015). Durch einen Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende sind diese in Deutschland zwar geringfügig bessergestellt als Paarhaushalte mit Kindern im Leistungsbezug, allerdings werden Kindergeld und Unterhalt auf die SGB-II-Leistungen voll angerechnet. Wohnkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Können Alleinerziehende ihren eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften und sind sie nur wegen der Bedarfe der Kinder hilfebedürftig, dann können sie statt der SGB-II-Leistungen Kinderzuschlag erhalten. Dieser beträgt aktuell 140 Euro pro Kind im Monat und wird im Juli 2016 auf 160 Euro erhöht.

Mit Kindergeld und Kinderzuschlag würde eine geringverdienende Alleinerziehende mit zwei Kindern in Deutschland monatlich 660 Euro an kindbezogenen Sozialleistungen erhalten.<sup>8</sup> Allerdings werden Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschuss sowohl auf den Kinderzuschlag als auch auf ein zusätzlich bezogenes Wohngeld angerechnet, so dass die Option des Kinderzuschlags für viele Alleinerziehende ins Leere läuft. Eigenes Einkommen ist im SGB II mit einer hohen Netto-Entzugsrate verbunden. Zusätzlich führen die relativ harsche Besteuerung von Alleinerziehenden und die hohen Sozialversicherungsabgaben, die ab einem Bruttoverdienst von 850 Euro fällig werden, dazu, dass viele Alleinerziehende trotz ihrer Erwerbstätigkeit der Armut nicht entkommen können.

Das Sozialleistungsrecht in Deutschland und dem Vereinigten Königreich setzt unterschiedliche Akzente für die Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden. In Deutschland müssen Alleinerziehende, die unabhängig von SGB-II-Leistungen leben wollen, in der Regel eine Vollzeitstelle aufnehmen; Teilzeitarbeit kann eher von Müttern in Paarhaushalten realisiert werden, wenn der Partner ebenfalls

<sup>8</sup> Erhielte sie vom anderen Elternteil Unterhalt für die Kinder, so muss bedacht werden, dass dieser die Hälfte des Kindergeldes vom Unterhaltsanspruch abziehen kann. Beim Unterhaltsvorschuss wird das gesamte Kindergeld in Abzug gebracht. Zusätzlich erhielte sie im Jahr 2016 an Unterhaltsvorschuss 145 Euro für ein Kind bis zum 6. Geburtstag und 194 Euro für ein Kind bis zum 12. Geburtstag.

erwerbstätig ist. Zu beobachten ist, dass insbesondere nicht gut qualifizierte Alleinerziehende regelmäßig auf die Ausübung von 450-Euro-Jobs festgelegt werden. Gerade im unqualifizierten Bereich werden diese Stellen von den Arbeitgebern bevorzugt angeboten, um Lohnnebenkosten zu sparen. Die Arbeitsvermittlung der Jobcenter wiederum vermittelt Alleinerziehende gern in diese Tätigkeiten, weil sich die geringfügige Beschäftigung gut mit der Erziehungsverantwortung vereinbaren lässt. Damit wird die formale Pflicht zur Vollerwerbstätigkeit unterlaufen – faktisch gleichen sich daher die Bedingungen der Erwerbsobliegenheit in Deutschland und dem Vereinigten Königreich trotz unterschiedlicher rechtlicher Vorschriften doch an.

Zudem lassen die Regelungen über die Einkommensanrechnung im SGB II einen 450-Euro-Job auch für Alleinerziehende attraktiv erscheinen. Durch die Einführung des Mindestlohnes von 8,50 Euro seit dem 1.1.2015 ist es allerdings zu einem deutlichen Rückgang der geringfügigen Beschäftigung gekommen: Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich dies auf Frauen im Grundsicherungsbezug auswirken wird. Diese Erwerbsform ist in keiner Weise geeignet, die Einkommenssituation von Ein-Eltern-Familien zu stabilisieren oder langfristig zu verbessern – ihre Brückenfunktion hinein in den normalen Arbeitsmarkt ist ausgesprochen gering. Außerdem ist damit der Weg in die Altersarmut vorgezeichnet, weil sich mit einer geringfügigen Beschäftigung keine (ausreichenden) Rentenanwartschaften erwerben lassen.

Das Vereinigte Königreich geht mit seinem Sozialleistungsrecht einen anderen Weg. Im Rahmen einer Politik des „making work pay“ seit New Labour 1997 werden mit aus Steuermitteln finanzierten „Steuerzuschüssen“, den sogenannten *Tax Credits*, niedrige Einkommen massiv aufgestockt: die von Niedrigverdienern mit dem *Working Tax Credit* und die von Familien mit dem *Child Tax Credit*. Trotz des missverständlichen Namens sind *Tax Credits* sogenannte „means tested benefits“, d. h. Leistungen, die gezahlt werden, wenn der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Gemeinsam mit einem (allerdings niedrigen) Mindestlohn bildet dies eine Gegenmaßnahme zu den Folgen eines der flexibelsten Arbeitsmärkte der EU und zu einem großen Niedriglohnsektor.

Wie die Übersicht in der Zusammenfassung der Studie von Klett-Davies zeigt, werden im Vereinigten Königreich vergleichsweise hohe Leistungen an eine Alleinerziehende mit zwei Kindern (vier und 16 Jahre alt) ausgeschüttet – und zwar unabhängig davon, ob sie arbeitslos ist, in Teilzeit oder in Vollzeit arbeitet. Das Kindergeld und der *Child Tax Credit* machen zusammen in allen drei Konstellationen immerhin 886 Euro im Monat aus. Hinzu kommt, dass der Kindesunterhalt auf diese Leistungen nicht angerechnet wird. Außerdem werden für Niedrigverdiener in Teilzeit bei 16 Wochenarbeitsstunden 446 Euro zusätzlich an *Working Tax Credit* und für Niedrigverdiener in Vollzeit noch 224 Euro monatlich gezahlt.<sup>9</sup> Auch dies sind Sozialleistungen, die in erster Linie alleinerziehende Mütter begünstigen. Nach Einschätzung von Klett-Davies fördert das britische System damit aber vor allem die Teilzeitarbeit von Alleinerziehenden.

<sup>9</sup> Die Konstruktion über die Steuerzuschüsse hat zwei weitere Vorteile: Zum einen führt sie zu einer für die Leistungsbezieher günstigeren Bedürftigkeitsprüfung. So werden nur die zu versteuernden Einkünfte aus Vermögen als Einkommen gerechnet; das Vermögen selbst, also Sparguthaben, Geldanlagen, Wohneigentum etc., bleibt unberücksichtigt (Bahle u. a. 2015). Zum anderen ist ein Vorteil in der hohen Antragsquote zu sehen: 80 % der Berechtigten im Vereinigten Königreich beantragen diese Leistungen, während in Deutschland nur 60 % der Berechtigten Grundsicherungsleistungen auch beantragen.

Der deutsch-britische Vergleich zeigt, dass eine teilzeitarbeitende Alleinerziehende im Vereinigten Königreich insgesamt 1.332 Euro an Zuschüssen erhält (886 Euro an kindbezogenen Zuschüssen, 446 Euro an Lohnzuschuss), während die deutsche teilzeitarbeitende Alleinerziehende insgesamt 660 Euro an kindbezogenen Sozialleistungen erhält. Hinzu kommt, dass untere Einkommen im britischen Steuer- und Abgabensystem bei weitem nicht so stark belastet sind wie in Deutschland (Lenze 2014). Diese Feststellung steht allerdings in auffälligem Kontrast zu der höheren Armutsbetroffenheit der Alleinerziehenden im Vereinigten Königreich (62 Prozent) im Vergleich zu Deutschland (48 Prozent). Dies weist darauf hin, dass die materielle Lage von Alleinerziehenden auch von Entwicklungen in ganz anderen Bereichen abhängig ist, insbesondere von den Kosten der Kinderbetreuung (siehe unten).

Für das Vereinigte Königreich wird das Problem außerdem darin gesehen, dass die massive Lohnsubventionierung im Niedrigeinkommensbereich zu einer Verfestigung der Lohnungleichheiten geführt habe, die strukturellen Erwerbschancen der Beschäftigten langfristig nicht verbessert würden und die Altersarmut zunehme, die im Vereinigten Königreich bereits heute ein großes Problem darstelle (Klett-Davies 2016). Allerdings scheint sich die Politik der Lohnsubventionierung im Vereinigten Königreich ihrem Ende zuzuneigen, denn der britische Mindestlohn soll bis 2020 schrittweise auf 9 Pfund in der Stunde (ca. 11,50 Euro) steigen.

Bisher bleibt festzuhalten, dass das Vereinigte Königreich zwar partielle Erfolge bei der Bekämpfung von Armut bezogen auf bestimmte Risikogruppen erzielt, dadurch jedoch deren Erwerbschancen keineswegs verbessert werden. Vielmehr wird die Transferabhängigkeit tendenziell erhöht (Bahle u. a. 2015). Auch die hohen Kosten der Kinderbetreuung im Vereinigten Königreich setzen der Integration von Alleinerziehenden in den Arbeitsmarkt Grenzen.

### **Kinderbetreuung und ihre Kosten**

Der Vergleich zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland zeigt deutlich, dass die materielle Lage Alleinerziehender nicht nur von der Höhe der Sozialleistungen, des Unterhalts und der Einkommen aus Erwerbstätigkeit abhängig ist, sondern dass auch andere Aufwendungen in Betracht gezogen werden müssen. So sind die Kosten für Kinderbetreuung im Vereinigten Königreich besonders hoch. Das Land hat im Bereich der frühen Bildung und Betreuung ein nachfrageorientiertes System entwickelt, in dem die staatliche finanzielle Beteiligung über nachträgliche Steuernachlässe oder Sozialleistungen an die Eltern stattfindet, was viele Eltern eher abschreckt. Darüber hinaus gibt es im Vereinigten Königreich viele privat-gewerbliche Anbieter.

Eltern haben im Vereinigten Königreich einen Anspruch auf kostenlose Teilzeitbetreuung ihrer Kinder ab dem Alter von drei Jahren. Sie umfasst allerdings bisher nur 15 Stunden pro Woche in den Schulzeiten, nicht in den insgesamt 14 Wochen dauernden Ferien. Erwerbstätige Eltern müssen daher weitere Kinderbetreuungszeiten dazukaufen, die mit sehr hohen Kosten verbunden sind. Zudem kann es wegen der generellen Knappheit der Kinderbetreuung auch vorkommen, dass in der Einrichtung des Kindes keine weiteren Kapazitäten vorhanden sind; um eine Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden pro Woche zu erreichen, müssen Eltern dann auf private Arrangements ausweichen. Die Kinderbetreuungs-komponente des

*Working Tax Credit* deckt die zusätzlichen Kosten nicht ab. Insgesamt sind die Kosten für Kinderbetreuung im Vereinigten Königreich seit 2009 um 27 Prozent gestiegen. Die kostenlose Teilzeitbetreuung soll zwar nach Ankündigungen der neuen konservativen Regierung auf 30 Stunden pro Woche erhöht werden. Aktuell ist aber noch unklar, wie dies finanziert werden kann, ohne die Qualität der frühen Bildung weiter zu senken, denn schon jetzt reichen die verfügbaren Betreuungsplätze nicht aus.

Die Kosten der Kinderbetreuung sind in Deutschland deutlich niedriger als im Vereinigten Königreich. Es findet in erheblichem Ausmaß eine zusätzliche staatliche Förderung der Träger der Einrichtungen von früher Bildung und Betreuung statt: 20,8 Mrd. Euro im Jahr 2014 (Statistisches Bundesamt 2015). Allerdings gestaltet sich die Lage sehr unübersichtlich, da große Unterschiede zwischen einzelnen Kommunen und Bundesländern bestehen. In manchen Bundesländern oder Kommunen sind bestimmte Altersjahrgänge, die die Kita besuchen, beitragsfrei. Darüber hinaus können Kinderbetreuungskosten in Deutschland auch steuermindernd geltend gemacht werden.

Die konkrete Kostenbelastung durch Kinderbetreuung für Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen fällt dementsprechend sehr unterschiedlich aus. In vielen Einrichtungen der Kinderbetreuung werden die Gebühren gestaffelt nach Einkommen erhoben; für Empfänger/innen von (aufstockenden) Grundsicherungsleistungen übernimmt das Jobcenter die Kosten. Für geringverdienende Alleinerziehende (und Paarhaushalte) außerhalb des SGB II kann auch das Jugendamt einen Zuschuss gewähren oder die gesamten Elternbeiträge übernehmen.

In beiden Ländern ist es neben den entstehenden Kosten für Alleinerziehende von zentraler Bedeutung, ob eine Kinderbetreuung in ausreichendem Maße (Ganztagsplätze) und ausreichender Qualität zur Verfügung steht. Da Alleinerziehende den hohen organisatorischen Aufwand der Vereinbarkeit von Familie und Beruf allein erbringen müssen, sind sie meist auf eine ortsnahe Ganztagsbetreuung angewiesen. Damit sie nachhaltig entlastet werden, benötigen sie außerdem eine qualitativ hochwertige Betreuung, damit die geringe gemeinsame Zeit, die berufstätige Alleinerziehende mit ihren Kindern am Abend oder an den Wochenenden verbringen, nicht noch durch die Erledigung von Hausaufgaben oder das Üben für die nächste Klassenarbeit belastet wird. Beide Bedingungen – ausreichende und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung – sind im Vereinigten Königreich derzeit nicht gegeben, und auch in Deutschland besteht hier Nachholbedarf, sowohl hinsichtlich guter Ganztagschulen, aber auch mit Blick auf die qualitative Verbesserung des Systems früher Bildung und Betreuung.

Aus den konkreten Fallstudien aus der Untersuchung von Klett-Davies (2016) wird außerdem deutlich, dass die Einkommen der Alleinerziehenden im Vereinigten Königreich auch durch die extrem hohen Mieten in den städtischen Ballungsgebieten geschmälert werden. Da Ein-Eltern-Familien vorwiegend in Städten leben, sind sie hiervon besonders betroffen.

### **Was kann aus dem Ländervergleich gelernt werden?**

Eine Trennung der Familie ist in vielen Fällen mit einer erheblichen psychischen Belastung für alle Beteiligten verbunden. Hinzu kommt, dass sich sehr häufig auch die ökonomische Situation für alle verschlechtert – hat vorher das Einkom-

men in der Regel ausgereicht, um den Lebensunterhalt zu decken, so ist dies nach einer Trennung bereits bei Durchschnittsverdienern oftmals nicht mehr der Fall. Die Tatsache, dass in beiden Ländern etwa die Hälfte der Kinder getrenntlebender Eltern keinen Barunterhalt erhält, hängt mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit dem Niedriglohnsektor zusammen, der sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland sehr ausgeprägt ist. Hier könnte erst der Vergleich mit einem anderen Land, das eine andere Arbeitsmarktpolitik verfolgt, wie z. B. Dänemark, weiterführende Anregungen bringen.

In beiden Ländern kommt es zu etwa gleich hohen Ausfällen bei der Zahlung des Kindesunterhalts. Im Vereinigten Königreich existiert jedoch eine recht effektive staatliche Instanz, die hohe Erfolgsquoten bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche erzielt, die in Deutschland durch die Beistandschaft des Jugendamtes nicht erreicht werden. Allerdings muss die staatliche Durchsetzung des Unterhalts im Vereinigten Königreich mit Abschlägen bezahlt werden – damit kommt weniger Geld beim Kind an. Deutschland kann dagegen mit dem Unterhaltsvorschuss punkten, mit dem der Staat – zumindest zeitweise – fehlenden Barunterhalt ergänzt oder ersetzt, um ihn sich (mit geringem Erfolg allerdings) vom Unterhaltspflichtigen zurückzuholen.

In beiden Ländern führt der Ausfall von Unterhaltszahlungen dazu, dass viele Alleinerziehende und ihre Kinder ihren Lebensunterhalt nur mit Hilfe von Sozialleistungen decken können. In diesem Zustand verharren sie regelmäßig sehr lange – sei es, weil sie überhaupt keine Arbeit finden, sei es, weil sie nur einer schlecht bezahlten Teilzeittätigkeit nachgehen. Denn das Ideal der wirtschaftlichen Eigenständigkeit können sie schwerer erfüllen als andere Arbeitslose: Wegen der häufig alleinigen Zuständigkeit für die Kindererziehung und Fürsorge sind sie nicht so flexibel einsatzfähig wie andere arbeitslose Mitbewerber. Ihnen schlagen Vorurteile von Arbeitgebern und teilweise auch von Arbeitsvermittlern entgegen. Hinzu kommt, dass Alleinerziehende ein höheres Erwerbseinkommen erzielen müssen als kinderlose Personen, weil sie (bei fehlenden oder zu geringen Unterhaltszahlungen) die Bedarfe der Kinder noch mit erwirtschaften müssen, um unabhängig von Sozialleistungen zu leben. Im Vergleich zu kinderlosen Arbeitslosen in ansonsten gleicher Ausgangslage müssen sie daher unter erschwerten Bedingungen mehr Einkommen erzielen, um den Hilfebezug zu verlassen.

Dieses Dilemma lässt sich nur lösen, wenn den Kindern in jedem Fall von dritter Seite ein ausreichendes Existenzminimum zur Verfügung gestellt wird – in erster Linie durch ihre leistungsfähigen Eltern, in zweiter Linie durch den Staat. Erst wenn die finanzielle Existenz der Kinder weitgehend von außen gesichert wird und die Alleinerziehenden nur noch ihren eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften müssen, lässt sich das Armutsrisiko ihrer Kinder wirksam bekämpfen. Das britische Child-Tax-Credit-System mit seinen hohen Zahlungsbeträgen scheint auf den ersten Blick ein positives Beispiel zu sein – im Kern stellt es eine Form der Kindergrundsicherung für Familien im Niedriglohnbereich dar. Allerdings wird der Erfolg bei der Armutsbekämpfung durch die hohen Kosten der Kinderbetreuung und hohe Mieten erheblich geschmälert.

Das deutsche Sozialleistungssystem verfolgt mit seiner Kombination von Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld eine sehr viel restriktivere Herangehensweise. Für Alleinerziehende laufen diese Leistungen weitestgehend ins Leere,

weil Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss sowohl auf den Kinderzuschlag als auch auf das Wohngeld angerechnet werden; so bleiben viele Alleinerziehende auf SGB-II-Leistungen angewiesen. Die Regeln zur Anrechnung von Einkommen fördern ein Verharren in 450-Euro-Jobs. Erst mit einer Vollerwerbstätigkeit kann es ihnen gelingen, den Leistungsbezug zu verlassen.

Nehmen Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit auf, so ist der Bezug von Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag sowie Wohngeld mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden: Die Anträge sind bei verschiedenen Ämtern zu stellen, bei denen unterschiedliche Mitwirkungspflichten und Bewilligungszeiträume gelten. Von einer Online-Beantragung, wie sie im Vereinigten Königreich bereits üblich ist und weiter ausgebaut werden soll, ist man in Deutschland noch weit entfernt. Dies könnte jedoch zu einer Vereinfachung bei der Antragstellung beitragen. Darüber hinaus wäre die Zusammenfassung der unterschiedlichen Leistungen zur Förderung von (alleinerziehenden) Familien im Niedriglohnbereich innerhalb einer Zuständigkeit und zu einer einzigen Leistung ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Erfahrungen im Vereinigten Königreich zeigen, dass mit einer großzügigen finanziellen Unterstützung von Familien im Niedriglohnbereich das Problem nicht gelöst ist. Denn ein Verharren knapp oberhalb der offiziellen Armutsgrenze ohne Aussicht darauf, die eigene Wohlfahrtsposition langfristig zu verbessern, führt nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihren Kindern – auch nicht im Hinblick auf die Versorgung im Alter. Vielmehr können die verhältnismäßig großzügigen Lohnzuschüsse im Vereinigten Königreich auch als die unschöne Kehrseite eines ausgeprägten Niedriglohnsektors interpretiert werden, die diesen überhaupt erst ermöglicht. Hohe Sozialleistungen können außerdem auch dann Armut nicht wirksam bekämpfen, wenn – wie das britische Beispiel zeigt – sie durch teure Mieten in Ballungsgebieten und hohe Kosten der Kinderbetreuung gleichsam wieder „aufgefressen“ werden.

Nicht staatlich subventionierte Niedriglohnarbeit, sondern auskömmliche und sichere Arbeitsplätze, die mit der Fürsorge für Kinder vereinbar sind, müssten das Ziel sein, um Alleinerziehenden ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu ermöglichen. Dies müsste flankiert werden durch in ausreichendem Maße verfügbare, bezahlbare und qualitativ hochwertige Einrichtungen der Betreuung und Bildung für Kinder. Sozialleistungen bergen darüber hinaus immer das Risiko, dass sie gekürzt werden, wenn die Politik – aus welchen Gründen auch immer – andere Prioritäten verfolgt. Die geplanten Kürzungen des Sozialtats im Vereinigten Königreich und die Einführung des Systems des *Universal Credit* werden in diesem Sinne für viele Alleinerziehende zu Einkommenseinbußen führen.

Ziel muss es sein, Alleinerziehende nachhaltig ins Erwerbsleben zu integrieren. Unter diesem Aspekt sind sowohl die im Vereinigten Königreich geförderte 16-Wochenstunden-Teilzeit und auch die deutsche Besonderheit der geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Jobs) kontraproduktiv. In beiden Ländern ist es zudem Absicht der Politik gewesen, einen Niedriglohnbereich zu etablieren. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Tarifbindung haben in beiden Ländern seit den 90er Jahren abgenommen, und Lohnzurückhaltung prägte die Tarifverhandlungen. Die fast ausschließlich

von Frauen verrichtete Teilzeitarbeit findet jedoch zu einem großen Teil im Niedriglohnbereich statt (IAB 2013). Das Beispiel der Niederlande zeigt, dass dies nicht so sein muss: Teilzeitarbeit ist dort sowohl tarif- als auch sozialpolitisch sehr gut abgesichert, und es gibt faktisch keine zusätzliche Lohndiskriminierung (Bahle u. a. 2015).

### Schlussfolgerungen

Aus dem Ländervergleich lassen sich daher folgende Schlussfolgerungen ziehen

- Alleinerziehende mit niedrigen oder veralteten Bildungsabschlüssen sollten gezielt in aussichtsreiche Berufe fortgebildet werden.
- Es müssen kostengünstige und wohnortnahe Möglichkeiten der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern in hoher Qualität zur Verfügung stehen.
- Alleinerziehende müssen für ihre Kinder einen bedarfsdeckenden Unterhalt erhalten, der auch die soziale und kulturelle Teilhabe der Kinder gewährleistet. Falls der andere Elternteil nicht leistungsfähig ist, muss der Staat einspringen. In Deutschland könnte hier an das Unterhaltsvorschussgesetz angeknüpft werden, das allerdings erheblich reformiert werden müsste (keine Anrechnung des vollen Kindergelds, Aufhebung der Begrenzung auf sechs Jahre bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes).
- Mittelfristig würde es sich anbieten, die Leistungen des Kindergelds, des Kindeszuschlags, des Unterhaltsvorschusses und des Bildungs- und Teilhabepakets zu einer Leistung zusammenzufassen und diese von einer Behörde administrieren zu lassen.
- Das Grundsicherungsrecht muss dahingehend reformiert werden, dass eigenes Einkommen schonend angerechnet wird, damit ein Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit besteht.
- Alleinerziehende müssen in Deutschland stärker als bisher bei der Besteuerung und den Sozialabgaben entlastet werden. Hier ist das Vereinigte Königreich ein großes Stück voraus.
- Wie erfolgreich sich Alleinerziehende auf dem Arbeitsmarkt behaupten, hängt auch maßgeblich davon ab, wie typisch weibliche Tätigkeiten von den Tarifvertragsparteien bewertet werden und ob ein Niedriglohnsektor als Mittel der Arbeitsmarktpolitik etabliert und aufrechterhalten wird.



# Literatur

---

Bahle, Thomas, Bernhard Ebbinghaus, und Claudia Göbel (2015): Familien am Rande der Erwerbsgesellschaft. Erwerbsrisiken und soziale Sicherung familiärer Risikogruppen im europäischen Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung. Baden-Baden.

Berkhoff, Nicola, und Miriam Hoheisel (2015): Abschlussbericht zur Umfrage „Beistandschaft und Unterhalt“ des VAMV e.V. Berlin/Essen. [https://www.vamv.de/uploads/media/Abschlussbericht\\_zur\\_Umfrage\\_VAMV\\_Beistandschaft\\_2015.pdf](https://www.vamv.de/uploads/media/Abschlussbericht_zur_Umfrage_VAMV_Beistandschaft_2015.pdf) (28.08.2015).

Eurofound (2015): Families in the economic crisis: Changes in policy measures in the EU. Publications Office of the European Union. Luxembourg.

IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2013): Deutsche Geringverdiener im europäischen Vergleich. IAB-Kurzbericht 15/2013. Nürnberg.

Klett-Davies, Martina (2016): Under Pressure? Single Parents in the UK. Study on behalf of the Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. <http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/under-pressure/> (10.04.2016).  
Siehe auch die deutsche Zusammenfassung der Studie: Klett-Davies, Martina (2016): Unter Druck? Alleinerziehende im Vereinigten Königreich. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP\\_Alleinerziehende\\_unter\\_Druck.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Alleinerziehende_unter_Druck.pdf) (20.03.2016).

Lenze, Anne, und Antje Funcke (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Aktuelle Daten und Fakten. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Statistisches Bundesamt (2015): Bildungsfinanzbericht 2015. Wiesbaden. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/Bildungsfinanzbericht1023206157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/Bildungsfinanzbericht1023206157004.pdf?__blob=publicationFile) (12.04.2016).

Tinsley, Matthew (2014): Parenting Alone – Work and welfare in single parent households. Policy Exchange. London. <http://www.policyexchange.org.uk/images/publications/parenting%20alone.pdf> (08.04.2016).

## Über die Autorin

---



**Prof. Dr. jur., LL.M.Eur. Anne Lenze**, Jahrgang 1959, ist seit 1996 Professorin für Familien- und Jugendhilferecht an der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und soziale Arbeit. Zuvor war sie Richterin am Sozialgericht in Bremen. Im Rahmen ihrer Habilitation hat sie sich mit verfassungs- und europarechtlichen Fragen einer grundlegenden Rentenreform beschäftigt. Sie arbeitet wissenschaftlich an den Schnittstellen von Familien-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht und wirkt an einem SGB II – Kommentar mit. Sie war als Sachverständige bei Anhörungen mehrerer Bundestags-Ausschüsse tätig und hat Rechtsgutachten zum Elterngeld und Kindergeld verfasst.

# Abstract

---

The present publication is based on findings of two studies dealing with the everyday reality of single parents and their dependent children in Germany (*Alleinerziehende unter Druck* by Anne Lenze and Antje Funcke), and the UK (*Under Pressure? Single Parents in the UK* by Martina Klett-Davies). The aim is to take a comparative look on the living conditions of single parents in the two countries as well as on the respective legal and social support systems, and to work out learnings from both countries.

Comparing the social situation of single parents in the UK and Germany shows striking similar developments. The number of lone parent families is increasing in the UK as well as in Germany. In both countries single parents are overwhelmingly female (about 90 %), have fewer children, and live mostly in urban areas. Lone parents have a high risk of living in income poverty or social exclusion in both societies. As a consequence, they are almost five times more likely to receive welfare benefits than couples with children. In both countries, there has been an increasing pressure on single parents to work outside the home.

Furthermore, the enforcement of child maintenance payments is not very successful – in neither country. As a result, only one child in two in a lone parent family receives child maintenance payments on a sufficient and regular basis. In Germany, the so-called “Unterhaltsvorschuss” enables the state to step in in cases of under- or non-payments of child maintenance and to make advance maintenance payments to cover the children’s needs. This could contribute to reducing the risk of children to live in income poverty and could be a model for the UK – under the condition that the maximum length of “Unterhaltsvorschuss”-payments is not limited to six years or to until the child is 12 years old, as it is the case in Germany today. By contrast, the Child Maintenance Service in the UK could be an example for Germany: It is a successful agency that helps single parents enforcing their child maintenance payments.

In any case, the situation of single parents and their children requires urgent attention in both countries and international comparisons can be helpful in order to find new ways to support lone parent families effectively.

## **Impressum**

© 2016 Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

Verantwortlich  
Antje Funcke

Titelfoto  
Shutterstock / bokan

Gestaltung  
Markus Diekmann, Bielefeld







## Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
Telefon +49 5241 81-0

Antje Funcke  
Programm Wirksame Bildungsinvestitionen  
Telefon +49 5241 81-81243  
Fax +49 5241 81-681243  
[antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de](mailto:antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de)

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)



